

Jonas Barth und Gesa Lindemann

## Intertemporale Freiheitssicherung und die Zukunft der Moderne<sup>1</sup>

In diesem Aufsatz untersuchen wir die Frage, welche Bedeutung dem Zeitverständnis dafür zukommt, wie sich Gesellschaften auf den Klimawandel einstellen. Für die Analyse führen wir Einsichten der Risikosoziologie und der neueren Gewaltforschung zusammen. Dies ermöglicht es, die Zeitordnung, die die Risikosoziologie herausgearbeitet hat, in ihrer Bedeutung für die Sicherung des gesellschaftlichen Friedens besser zu verstehen. Wenn man die auf Zeit bezogenen Einsichten von Gewaltforschung und Risikosoziologie kontrastierend voneinander abhebt, kristallisieren sich unterschiedliche Zeitordnungen heraus. Deren Differenzierung begreifen wir im Anschluss an Hartog als je unterschiedliche Formen, *wie* die drei Modi der Zeit »Vergangenheit«, »Gegenwart« und »Zukunft« aufeinander bezogen werden.<sup>2</sup> Wenn die mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren wissenschaftlich als *Risiko* gefasst werden, steht die Relationierung von Gegenwart und Zukunft im Mittelpunkt: »[R]isk is constituted by the distinction between present reality and future possibilities.«<sup>3</sup> Aus dieser Problemfassung folgt dessen primär technische Behandlung mit dem Ziel, die so modellierten Risiken zu kontrollieren.

Auch die Gewaltsoziologie interessiert sich für die Frage, wie Gefahren gesellschaftlich bearbeitet werden, rückt dabei aber Fragen der Normativität und der Verantwortungszurechnung in den Vordergrund, womit der Vergangenheitsbezug akzentuiert wird: Gewalt kann in der Moderne damit gerechtfertigt werden, wenn sie mit vergangener Gewalt bricht und sie damit das moderne Versprechen auf Gewaltlosigkeit erneuert.<sup>4</sup> Die Einbeziehung der gewaltsoziologischen Perspektive führt auf die folgende Hypothese: Je eher der Klimawandel sich als ein kalkulierbares Risiko berechnen lässt und ein finanzieller Ausgleich angestrebt wird, umso eher wirkt dies befriedend auf das gesellschaftliche Zusammenleben. Wenn jedoch der Aspekt der Zurechnung moralischer Verantwortung in den Fokus rückt,

1 Für wertvolle Hinweise danken wir den anonymen Gutachtenden und insbesondere dem sich aus Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften und Soziologie zusammensetzenden interdisziplinären Arbeitszusammenhang »Freiheit und Gewalt in der Klimakrise«.

2 Hartog 2015, S. 17.

3 Lidskog, Sundqvist 2013, S. 85.

4 Reemtsma 2008, S. 256–269.

gewinnen entweder die strafende Zentralgewalt des Staates oder gewaltsame Gegenwehr beziehungsweise Protest gesellschaftlich an Bedeutung, wodurch der gesellschaftliche Frieden gefährdet wird.

Um die Bedeutung der unterschiedlichen Zeitordnungen aufzuzeigen, untersuchen wir das Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. März 2021. Dieses stellt mit dem Konzept der »intertemporalen Freiheitssicherung« explizit die Bedeutung des Zeitverständnisses für den Umgang mit dem Klimawandel in den Vordergrund.<sup>5</sup> Im Folgenden arbeiten wir dessen Zusammenhang mit der Ordnung der demokratisch legitimierten rechtsstaatlich gebundenen Gewalt heraus.

Um unser Argument zu entwickeln, plausibilisieren wir in einem ersten Schritt die Verbindung von risiko- und gewaltsoziologischer Perspektive (Abschnitt 1) und skizzieren die konzeptuellen Grundlagen, das heißt den reflexiven Gewaltbegriff und die Theorie der Verfahrensordnungen der Gewalt (Abschnitt 2). Gesellschaftstheoretisch stellen wir die moderne Ordnung der rechtsstaatlich gebundenen Gewalt in den Mittelpunkt und dabei insbesondere die Zeitordnungen der Sicherung des Vertrauens in Gewaltlosigkeit. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, welche Bedeutung der Institutionalisierung der Zeitordnung des Risikos und der Versicherung zukommt. Sie wirkt im Sinne einer Befriedung krisenhafter und damit potenziell gewaltförmiger gesellschaftlicher Konflikte (Abschnitt 3). Das Klimaschutzurteil des BVerfG erweist sich dabei als ein Beitrag zur Sicherung der Zeitordnung des Risikos, die ein kalkulierendes Abwägen von Freiheit und Sicherheit ermöglicht. Gleichwohl kollidiert die Argumentation des BVerfG mit den bereits von Ewald<sup>6</sup> und später von Beck<sup>7</sup> diagnostizierten Formen der gesellschaftlichen Auflösung der Zeitordnung des Risikos (Abschnitt 4). Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden wir abschließend diskutieren (Abschnitt 5).

## 1. Die Perspektiven von Risiko- und Gewaltsoziologie

Der Bezugspunkt für die Verbindung von risiko- und gewaltsoziologischer Perspektive ist die bereits benannte zeittheoretische Einsicht von Hartog, der zufolge sich Zeitordnungen danach unterscheiden lassen, wie sie die

<sup>5</sup> Andere Urteile stellen eher die Sozialdimension in den Vordergrund. So zuletzt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. April 2024 (»EGMR Urteil – 53600/20, BeckRS 2024, 6526« 2024), dessen Bedeutung darin liegt, auch eine Verbandsklage zuzulassen und den entsprechenden kollektiven Akteuren damit ein »Standing« vor Gericht einzuräumen, sowie in der Festlegung des Klagewegs durch die nationalen Gerichte.

<sup>6</sup> Ewald 1998.

<sup>7</sup> Beck 2007.

Modi von Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft aufeinander beziehen. Die Bedeutung unterschiedlicher Relationierungen dieser Modi erschließt sich, wenn man die Besonderheiten des von uns verwendeten Gewaltbegriffs in den Blick nimmt. Wir schließen einerseits an die bekannte Einsicht an, dass die Befriedung von Gesellschaften nach innen, das heißt die Möglichkeit, in Gewaltlosigkeit *vertrauen* zu können, ein wesentliches Merkmal moderner Gesellschaften darstellt.<sup>8</sup> Allerdings arbeiten wir nicht mit einem positiven Gewaltbegriff wie etwa Reemtsma und Elias, sondern mit einem reflexiven Gewaltbegriff.

Elias und Reemtsma, um nur zwei prominente Beispiele zu nennen, setzen ein bestimmtes auf den Körper bezogenes Gewaltverständnis voraus. Gewalt als körperliche Gewalt zu verstehen ist allerdings spätestens seit den 1960er Jahren problematisch, das heißt, seitdem Galtung den Begriff der »strukturellen Gewalt«<sup>9</sup> geprägt hat. Dies hat nämlich zu einem Streit darüber geführt, was unter Gewalt eigentlich zu verstehen ist. Gemäß den unterschiedlichen Gewaltverständnisse käme man auch bei historischen Analysen zu unterschiedlichen Aussagen darüber, ob Gewalt nun zu- oder abnimmt. Direkte physische Gewalt mag abgenommen haben, aber ob auch strukturelle Gewalt an Bedeutung verloren hat, dürfte zumindest zweifelhaft sein. Im Streit um einen engen (körperliche Gewalt) und einen weiten Gewaltbegriff, der auch strukturelle, symbolische, psychische oder noch andere Formen von Gewalt einschließt, ist es zu einem argumentativen Stillstand gekommen.<sup>10</sup> Als Ausweg aus dieser unbefriedigenden Situation resultierte der Vorschlag, einen reflexiven Gewaltbegriff zu entwickeln, dem zufolge sich ein Phänomen nur mit Bezug auf den jeweiligen Kontext als Gewalt identifizieren ließe.<sup>11</sup> Auf der Grundlage eines solchen reflexiven Gewaltbegriffs hat sich die Theorie der Verfahrensordnungen der Gewalt entwickelt.<sup>12</sup> Dieser zufolge lassen sich historisch derart große qualitative Unterschiede im Gewaltverständnis identifizieren, die es unmöglich machen, von einer Ab- oder Zunahme von Gewalt zu sprechen. Denn es sei zu unterschiedlich, was im Rahmen verschiedener Gesellschaften unter Gewalt verstanden wird.<sup>13</sup>

Wenn man einen reflexiven Gewaltbegriff und die Theorie der Verfahrensordnungen der Gewalt zugrunde legt, hat dies Konsequenzen dafür, wie das

8 Elias 1976; Reemtsma 2008.

9 Galtung 1984.

10 Barth 2023, S. 25–37.

11 Barth 2023; Endreß, Rampp 2013; Hoebel, Koloma Beck 2019; Lindemann 2014; Staudigl 2015.

12 Lindemann 2017.

13 Lindemann 2024.

oben beschriebene Vertrauen in Gewaltlosigkeit *moderner* Gesellschaften gesichert wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass es in modernen Gesellschaften einen politischen Streit darum gibt, was als Gewalt zu verstehen ist. Ein Beispiel hierfür wären etwa die Auseinandersetzungen darum, ob die Sitzblockaden von Aktivist:innen der sogenannten »Letzten Generation« als Gewalt einzustufen sind oder nicht. Während die Beendigung so bestimmter Gewalt das moderne Vertrauen in Gewaltlosigkeit erneuert, kann Pazifizierung unter diesen Bedingungen auch dadurch erfolgen, dass eine Klasse von Phänomenen gesellschaftlich-diskursiv anerkanntermaßen *nicht* als Gewalt gedeutet wird, die unter anderen Umständen als Gewalt verstanden werden könnte.

In dieser Perspektive nehmen wir die Institutionalisierung von Risiko und dessen Versicherung<sup>14</sup> sowie die damit verbundene kalkulierende Relationierung von Freiheit und Sicherheit<sup>15</sup> in den Blick und analysieren diese Institutionalisierungsprozesse als Formen der Pazifizierung von krisenhaften und damit (potenziell) gewaltsamen innergesellschaftlichen Konflikten<sup>16</sup> in dem Sinne, dass normative und damit potenziell gewaltbezogene Probleme transformiert werden in Fragen der technischen Handhabung der gesellschaftlichen Umwelt. Unsere These ist dabei, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz von 2021, obgleich es als Rechtsproblem ausschließlich normative Fragen verhandelt, vor diesem Hintergrund als ein Versuch der Befriedung drohender gesellschaftlicher Krisen erscheint, die durch den Klimawandel ausgelöst werden könnten. Unsere Argumentation bedarf also einer Explikation des reflexiven Gewaltverständnisses, das die Grundlage dafür bildet, eine Brücke zur Risikosoziologie zu schlagen.

## 2. Sozialtheoretische Prämissen

Gewalt verstehen wir einerseits als unmittelbares Ereignis zwischen leiblichen Selbsten im Sinne Plessners,<sup>17</sup> das als spezifisches *Gewaltereignis* erst im Rahmen einer institutionalisierten Ordnung der Gewalt zu begreifen ist, die wir als Verfahrensordnung der Gewalt bezeichnen.<sup>18</sup> Ob etwas als Gewalt gilt, hängt demnach davon ab, wie die unmittelbaren Umweltbezüge leiblicher Selbst symbolisch vermittelt werden. Erst durch solche Vermitt-

14 Bröckling 2008; Ewald 1993.

15 Denninger 2002; Isensee 1983; Schieder 2005; Zabel 2018.

16 Brunkhorst 2012.

17 Plessner 1975.

18 Lindemann 2017.

lungen wird gesellschaftlich festgelegt, ob das leiblich unmittelbar Erlebte Gewalt ist oder nicht.

Für die Beteiligten kann es in unterschiedlicher Weise fraglich werden, ob etwas als Gewalt zu verstehen ist. Erstens ist es unentschieden, welche Art leiblicher Berührungen als Gewalt gilt. Welche Erfahrung von Schmerz, Angst oder Leid gilt als Gewalt? Dies ist kontextabhängig: Wenn etwa ein Arzt einem Patienten im Rahmen einer Behandlung Schmerz zufügt, gilt das solange nicht als Gewalt, wie die Zustimmung der Patienten als gesichert angenommen werden kann. Ist das nicht der Fall, begeht der Arzt eine Körperverletzung. Aber die Zustimmung sichert nicht immer vor Gewalt. Wer einen anderen mit dessen Zustimmung quält oder tötet, hat Gewalt angewendet. Es zeichnet den reflexiven Gewaltbegriff aus, dies nicht aus der Beobachterperspektive festzulegen, sondern zu rekonstruieren, wie im beobachteten Feld ein Ereignis als Gewalt gedeutet wird.

Zweitens erhebt, wer Gewalt ausübt, einen moralischen Anspruch, der infrage gestellt werden kann. Wer eine Frau, die die Ehre der Familie verletzt hat, tötet, erhebt den moralischen Anspruch auf das Recht, die Familienehre zu schützen. Ob dieses Recht legitimerweise in Anspruch genommen worden ist oder nicht, liegt nicht im Ermessen der Beobachtenden (Soziolog:innen, Journalist:innen), sondern wird anhand der im beobachteten Feld gültigen Ordnung entschieden.

Drittens spielen unterschiedliche und eventuell auch konkurrierende Drittenbezüge eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob der erhobene normative Anspruch gültig ist und ob ein Ereignis als Gewalt identifiziert werden kann beziehungsweise ob die angewendete Gewalt legitim war oder nicht. Wenn es um die Rettung der Familienehre geht, werden die unterschiedlichen Drittenbezüge offensichtlich. Einerseits die Familie insgesamt beziehungsweise die Community, in welche die Familie eingebunden ist, und andererseits die das staatliche Recht etwa in Deutschland legitimierenden Dritten, in deren Namen (im Namen des Volkes) ein Urteil gesprochen würde. Die Auseinandersetzung über die Legitimität von Femiciden lässt sich so gesehen als Konflikt unterschiedlicher Verfahrensordnungen der Gewalt rekonstruieren.

Viertens ist es unentschieden, welche Wesen in den Kreis der personalen Berührungswesen zählen und deshalb überhaupt gewaltfähig sind beziehungsweise Gewalt erleiden können, denn es gibt Ordnungen, in denen auch Tiere, Verstorbene oder Geister als gewaltfähige Akteure gelten.

Fünftens unterscheidet sich das Wissen um Wirkketten der Gewaltausübung erheblich und unterliegt deutlichen Veränderungen.<sup>19</sup>

19 Vgl. hierzu insgesamt Lindemann 2017; Lindemann 2024.

Im Rahmen eines positiven Gewaltbegriffs werden in diesen Hinsichten Festlegungen aus der Beobachterperspektive getroffen. Wenn man einen reflexiven Gewaltbegriff verwendet, gilt es jeweils der Logik des Feldes zu folgen, um zu rekonstruieren, wie diese Festlegungen im beobachteten Feld erfolgen. Dies ist für die Beobachtung der gesellschaftlichen Verarbeitung des Klimawandels von besonderer Bedeutung. Denn nur mit Bezug auf einen reflexiven Gewaltbegriff kann man überhaupt danach fragen, ob beziehungsweise wie die zunehmend als katastrophal bewerteten Folgen des Klimawandels gesellschaftlich als Gewalt gedeutet werden. Denn nur mit Bezug auf eine institutionalisierte Ordnung ist es folglich möglich, etwas darüber zu sagen, was Gewalt ist, ob sie legitim ist, wie viel Gewalt erforderlich ist, wer sie ausüben und erleiden kann. Eine Ordnung, in der diese Fragen in einer verbindlichen Weise geklärt werden können, bezeichnen wir als Verfahrensordnung der Gewalt.<sup>20</sup>

Berücksichtigt man, dass ein Unglück oder eine drohende Gefahr immer auch als gewaltsame Darstellung der Normgültigkeit erlebt wird beziehungsweise werden kann, muss eine solche Ordnung notwendigerweise Regeln enthalten, die es erlauben, die Verantwortung für einen Normbruch und die dadurch für die Ordnung erzeugten Gefahren zuzuschreiben. Douglas bezeichnet dies als »blaming system«.<sup>21</sup> Gesellschaften unterscheiden sich Douglas zufolge danach, welche Gefahren infolge welcher Normbrüche zu erwarten sind. Damit formuliert sie einen wichtigen Aspekt für eine Differenzierung der Theorie der Verfahrensordnungen der Gewalt. In dieser liegt der Schwerpunkt darauf, dass die Sicherung der Ordnung gewährleistet wird, indem durch anerkannte Formen der Gewaltanwendung die Gültigkeit der jeweiligen Ordnung für alle erfahrbar dargestellt wird. Mit Bezug auf Douglas lässt sich genauer verstehen, wie es dazu kommt, dass es in allen Gesellschaften einen Sinn für die Bedeutung von Normbrüchen gibt. Denn diese werden je gegenwärtig als Gefahr für den Bestand der Ordnung erlebt, weshalb die Beteiligten dazu motiviert werden, entsprechend zu handeln.

Folgt man Girard,<sup>22</sup> lassen sich idealtypisch drei unterschiedliche Verfahrensordnungen der Gewalt identifizieren, in denen jeweils unterschiedliche Ordnungen der Verantwortungszuschreibung wirksam sind. Wir ergänzen dies um eine vierte Ordnung, die moderne Ordnung der rechtsstaatlich gebundenen Gewalt. Darauf gehen wir im folgenden Abschnitt ein.

20 Lindemann 2017.

21 Douglas 1994, S. 15.

22 Girard 2002, S. 27–36.

In zeitlicher Hinsicht ist es für das Verständnis von Gewalt, Gefahr und Norm wichtig, die Merkmale der erlebten Zeit zu berücksichtigen. Hierfür beziehen wir uns auf Schmitz' Analyse der modalen Differenzen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft<sup>23</sup> und die für Handlungsmotivierung relevante zeitliche Dialektik der Sorge.<sup>24</sup> Schmitz analysiert die besondere Bedeutung der Gegenwart, in der leibliche Akteure je existieren, denn gegenwärtig drängt sich dasjenige auf, das als wirklich erlebt wird, das wir hinnehmen müssen. Im Unterschied dazu ist die Vergangenheit nicht mehr, und die Zukunft ist noch nicht. Dies ermöglicht es, eine gegenwärtige Sorge um die Gültigkeit der Norm zu erfassen. Der zukünftig mögliche Normbruch wird bereits gegenwärtig gefürchtet, weil er Gefahren heraufbeschwört, und der vergangene Normbruch bleibt ein Problem, weil er gegenwärtig als drohende Gefahr für die Ordnung erlebt wird, was leibliche Wesen dazu drängt, den vergangenen Normbruch irrelevant zu machen, indem entweder die Norm für irrelevant erklärt oder ihre Gültigkeit dargestellt wird. Der Normbruch wird dadurch nicht ungeschehen gemacht, aber er hat keine Bedeutung mehr für das weitere soziale Leben, die Gefahr für die Ordnung ist gebannt. Solange die Vergangenheit des Normbruchs als gegenwärtig relevante Infragestellung der Norm erlebt wird, bleiben die aus dem Normbruch folgenden Gefahren bestehen, weshalb die Darstellung der Normgültigkeit unabdingbar wird. Die Verfahrensordnungen der Gewalt unterscheiden sich danach, wie dieser sozialen Notwendigkeit Genüge getan wird. Für die Analyse von Zeitordnungen ist dabei bedeutsam, dass eine direkt gewaltbezogene Ordnungsbildung einen starken Bezug zur Vergangenheit aufweist. Wie sich dieser genau ausgestaltet, hängt allerdings von der jeweiligen Verfahrensordnung ab.

### 3. Gesellschaftstheoretische Annahmen: Die moderne Verfahrensordnung der Gewalt und ihr »system of blaming«

Eine Ordnung, die Girard nicht mehr in den Blick bekommt, ist diejenige der rechtsstaatlich gebundenen Gewalt, die ein Vertrauen in Gewaltlosigkeit ermöglichen soll, was sie von nichtmodernen Ordnungen unterscheidet. Letztere basieren darauf, dass die moralisch relevanten personalen Berührungswesen ein Vertrauen in die Gewaltfähigkeit der eigenen Gruppe entwickeln und entsprechend handeln. Ein wichtiges Beispiel wäre etwa die Ordnung des Ausgleichs.<sup>25</sup> In deren Rahmen werden normative Ansprüche, die durch die andere Gruppe verletzt werden, durch Bußen oder durch aus-

23 Schmitz 1964, S. 153–158.

24 Lindemann 2016.

25 Lindemann 2024.

gleichende gewaltsame Rache geltend gemacht. Dies führt zu einer starken Bindung an die eigene Vergangenheit. Die Gruppe muss das Gedächtnis an die vergangenen Verletzungen durch andere Gruppen pflegen, um die Bereitschaft ihrer Glieder zu stabilisieren, sich in einem gewaltsamen rächenden Ausgleich zu engagieren. Eine offene Zukunft gibt es in diesem Rahmen nicht, denn die »Zukunft« ist durch Rache- und Ausgleichsverpflichtungen festgelegt. Dies entspricht einem kulturellen Muster, das die Verantwortung für erlebtes Unglück konkurrierenden Gruppen beziehungsweise äußeren Feinden zurechnet.<sup>26</sup>

Wenn wir uns der modernen Verfahrensordnung der Gewalt zuwenden, zeigt sich, dass diese ein spezifisch neuartiges Zeitverständnis aufweist, in dessen Rahmen neue Muster der Verantwortungszurechnung entwickelt werden. Dabei wird »Risiko« zu einem zentralen Begriff, mit dessen Hilfe festgelegt werden kann, wie und wem die Verantwortung für erlebtes Unglück beziehungsweise für das Heraufbeschwören drohender Gefahren zugerechnet wird.

### 3.1 Die moderne Verfahrensordnung der Gewalt und ihr Zeitverständnis

Die moderne Ordnung zeichnet sich dadurch aus, dass die beteiligten Personen in *Gewaltlosigkeit* vertrauen können sollen.<sup>27</sup> Dieses Vertrauen ist integraler Bestandteil des Ethos der Menschenrechte und damit des Schutzes von Freiheit und Würde individueller Menschen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Versprechen, in Gewaltlosigkeit vertrauen zu können, durch die staatliche Zentralgewalt gestützt werden muss. Diese muss Gewalt anwenden (können), um das Vertrauen in Gewaltlosigkeit zu ermöglichen. Die Gewalt des Staates gilt als legitim, weil und solange ihr die Aufgabe zukommt, jede Gewalt zu beenden, die das Vertrauen in Gewaltlosigkeit gefährdet.

Das Paradox des gewaltgestützten Vertrauens in Gewaltlosigkeit führt uns auf entscheidende Merkmale der modernen Ordnung. Erstens sind die Menschen als Bürger:innen der Gewalt des Staates unterworfen, dies soll praktisch die Ausübung privater Gewalt verhindern und ein friedliches Zusammenleben ermöglichen. Im Alltag soll niemand verletzende Berührungen fürchten müssen. Zweitens bindet sich der Staat an Gesetze: Er beschränkt sich selbst im Zugriff auf seine Bürger:innen, was in der Institutionalisierung von Grundrechten zum Ausdruck kommt, die eine Stoppregel für den Staat bilden. Er darf nicht beliebig auf seine Bürger:innen zugreifen, weil diese Abwehrrechte gegen den Staat haben – vor allem Frei-

26 Douglas 1994, S. 5.

27 Reemtsma 2008.

heitsrechte. Bürger:innen sollen der staatlichen Gewalt zwar unterworfen sein, aber sie sollen diese auch nicht einfach fürchten müssen. Drittens sollen die Bürger:innen dem Staat aber auch als potenziell aufrührerische politische Subjekte gegenüberstehen können, die notfalls auch gegen den Staat Gewalt anwenden können sollen – jedenfalls dann, wenn der Staat seiner Aufgabe nicht nachkommt, illegitime Gewalt zu beenden. Die Bürger:innen haben also subjektive öffentliche Rechte, dies schließt ein, dass ihnen ein Minimum an Gewaltfähigkeit erhalten bleiben soll.<sup>28</sup> Im Rahmen dieser Ordnung verändert sich auch das Zeitverständnis, denn die Zukunft wird als eine offene und von Menschen individuell und kollektiv gestaltbare Zukunft verstanden.<sup>29</sup>

Wenn wir das Paradox der gewaltgestützten Sicherung des Vertrauens in Gewaltlosigkeit erkennen, können wir sehen, warum die Auseinandersetzung darum, was Gewalt ist, politisch so ungeheuer relevant ist. Das Gewaltparadox ist in sich politisiert: Wenn es gelingt, diskursiv etwas erfolgreich als diejenige Gewalt zu identifizieren, die das Vertrauen in Gewaltlosigkeit zu gefährden droht, ist die Gewalt des Staates aufgerufen, dieser Gewalt ein Ende zu setzen. Anders gesagt: Ob das Vertrauen in Gewaltlosigkeit in einer gesellschaftlich relevanten Weise gefährdet ist, hängt davon ab, was wir als Gewalt verstehen. Das heißt: Wie der Staat sein Gewaltmonopol einsetzt beziehungsweise einsetzen muss, hängt davon ab, was gesellschaftlich unter Gewalt verstanden wird. Um untersuchen zu können, welchen Umgang moderne Gesellschaften mit Gewalt unterhalten, ist es daher angezeigt, jeweils zu rekonstruieren, was öffentlich verbindlich unter Gewalt verstanden wird.

Wenn etwas öffentlich als Gewalt identifiziert worden ist, muss diese so beantwortet werden, dass das Vertrauen in Gewaltlosigkeit aufrechterhalten werden kann. Für die Bearbeitung dieser Probleme hat Reemtsma<sup>30</sup> unterschiedliche Praktiken des Vertrauenserhalts in die Gewaltlosigkeit der Moderne ausgemacht. Für unsere Zwecke ist besonders die Temporalisierung bedeutsam, die die Gewalt für unwesentlich hält, insofern die auf sie reagierende staatlich gebotene Gewalt mit ihr bricht und sie auf diese Weise in die Vergangenheit verlagert: Das Vertrauen in Gewaltlosigkeit wird gesichert durch den Bruch mit der vergangenen Gewalt.<sup>31</sup> Dies erfordert notwendigerweise eine wirksame Ordnung der Zurechnung im Sinne von Douglas.

28 Lindemann 2018; Lindemann 2024.

29 Hölscher 2016.

30 Reemtsma 2008.

31 Ebd., S. 264 ff.

Zusammengefasst heißt das: Es gilt zwar allgemein, dass eine direkt gewaltbezogene Ordnungsbildung immer einen Bezug zur Vergangenheit beinhaltet. Es zeigt sich aber auch, dass dies unterschiedlich erfolgen kann: im Sinne einer Pflege der Erinnerung an die gewaltsame Vergangenheit oder als Bruch mit der Vergangenheit, um eine offene gewaltfreie Zukunft zu erschließen. Freiheitsgarantie, eine bestimmte Form legitimer Gewalt und eine bestimmte zeitliche Struktur gehören zusammen: Staatliche Gewalt sichert die personellen Freiheiten und die Würde, das heißt den sakralen Status menschlicher Personen, ab, indem immer wieder ein Bruch mit der gewaltsamen Vergangenheit vollzogen wird, wodurch ein offener Zukunftsentwurf beziehungsweise eine politisch gestaltbare Zukunft basierend auf dem Vertrauen in Gewaltlosigkeit möglich gemacht wird. Im Sinne Hartogs können wir also zwei unterschiedliche Zeitordnungen ausmachen, die jeweils für eine Verfahrensordnung der Gewalt charakteristisch sind.

Wenn gesellschaftlich eine offene Zukunft erschlossen wird, werden die Beteiligten in einer qualitativ neuartigen Weise damit konfrontiert, mit Unsicherheit und Kontingenz umgehen zu müssen. Dies erfordert auch eine Neuordnung der moralischen Verantwortungszurechnung, des »system of blaming« im Sinne Douglas'. In diesem spielt »Risiko« eine entscheidende Rolle. Denn Risiko beziehungsweise das Eingehen von Risiken wird zu einer »forensic theory of danger«,<sup>32</sup> die es ermöglicht, unter den Bedingungen einer nationalstaatlich verfassten Welt mit einer global ausgreifenden Wirtschaft Verantwortlichkeiten für drohende Gefahren zuzurechnen. Dabei zeigt sich, dass der Risikobegriff es ermöglicht, das Vertrauen in Gewaltlosigkeit auf eine neuartige Weise zu sichern. Denn das Vertrauen in die Gewaltlosigkeit der Moderne kann auch geschützt werden, indem entweder abgesichert wird, dass ein bestimmtes Phänomen gerade *nicht* als Gewalt gilt, oder aber die Zurechnung von Verantwortung für drohende Gefahren erfolgt, ohne dass dies den Einsatz staatlicher Gewalt erfordert. Die Institutionalisierung von Gewaltlosigkeit zeigt sich in einem zur Temporalisierung konträren Fall des zeitlichen Umgangs moderner Gesellschaften mit Gefahrenlagen, die potenziell auch als Gewalt charakterisiert werden könnten. Dies erschließt sich, wenn man die durch den Risikobegriff ermöglichte Zeitordnung einbezieht und mit den beiden beschriebenen Zeitordnungen der direkt gewaltbezogenen Ordnungsbildung kontrastiert.

32 Douglas 1994, S. 10.

### 3.2 *Zwei Risikoverständnisse und ihre Wirkung in der modernen Verfahrensordnung der Gewalt*

Risiko verstehen wir ganz allgemein als einen Bestandteil des modernen Zeitverständnisses. Erst in der Moderne entsteht eine offene und von Menschen individuell oder gesellschaftlich gestaltbare Zukunft.<sup>33</sup> Risiko entsteht mit der Moderne<sup>34</sup> und bietet ein Vokabular, um mit dem Sachverhalt umzugehen, dass es eine offene, gestaltbare und deshalb kontingente Zukunft gibt. Das heißt, Risiko ist ein Begriff, den wir Modernen verwenden, um uns in der Moderne zurechtzufinden. Um zu verstehen, wie »Risiko« im Rahmen der modernen Verfahrensordnung der Gewalt wirksam ist, gehen wir auf die Bedeutung von »Wahrscheinlichkeit« ein, der für das Risikoverständnis eine zentrale Rolle zukommt. Dies kann man im Sinne einer Feldtheorie des Risikos formulieren: »Risiko = Schadensausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit.«<sup>35</sup> Um die Feldtheorie genauer zu verstehen, ist es wichtig, zu ergänzen, dass Wahrscheinlichkeit zwei Bedeutungen annehmen kann.<sup>36</sup> Bedeutung A: Diese bezieht sich auf die objektivierbare Verteilung von Häufigkeiten von Ereignissen, wie die Häufigkeit von Verletzungen, Erkrankungen oder Todesfällen, von Einkommensverteilungen usw. Bedeutung B bezieht sich auf den Grad der Gewissheit, den ein Akteur hat, wenn er sich zum Beispiel hinsichtlich des Eintretens eines Ereignisses nicht sicher ist. Bei einem Risiko gemäß A handelt es sich um einen objektivierbaren Sachverhalt, der eine mehr oder weniger exakte Risikokalkulation erlaubt, die die Grundlage für eine Entscheidung bildet. Ein Risiko gemäß B meint eine Entscheidung, die darauf basiert, dass ein Akteur zu einer qualitativen Gesamteinschätzung einer konkreten Situation gelangt und auf dieser Grundlage zu einer gegenwärtig ausreichenden Handlungssicherheit kommt.

Die Implikationen der innergesellschaftlichen Beobachtung gesellschaftlicher Prozesse durch Risiko sind allerdings sehr unterschiedlich. Wer ein Risiko gemäß Wahrscheinlichkeitsverständnis B eingeht, kann hinterher zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sein Handeln zu einem Schaden für andere führt. Die Frage ist, ob er sich sicher genug sein konnte, dass sein Handeln unter den gegebenen Bedingungen nicht dazu führt, andere zu schädigen. In diesem Sinn können Gefahren für eine Ordnung gesellschaftlich auf diejenigen zurückgeführt werden, die sich für eine risikobehaftete Handlung entschieden haben. In diesem Sinn funktioniert der Risikobegriff

33 Hölscher 2016.

34 Beck 1986; Luhmann 1991; Zinn 2023.

35 Bröckling 2008, S. 41.

36 Hacking 2006, S. XIV.

im Sinne einer »forensischen Theorie« (Douglas), mit deren Hilfe Schuld moralisch zugeschrieben wird.

Wenn ein Akteur aber eine Handlung im Sinne von Risikoverständnis A ausführt, orientiert er sich an einer objektiv feststellbaren Häufigkeitsverteilung und wählt die Alternative, die wahrscheinlich keinen beziehungsweise am wenigsten zu Schaden beziehungsweise Gefahren für andere führt. In dieser Objektivierung löst sich die Möglichkeit der Verantwortungszurechnung auf. Denn der Akteur entscheidet nicht, sondern folgt dem Ergebnis eines Risikokalküls.

Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung wird deutlich, wie Risiko und Verfahrensordnung der Gewalt aufeinander bezogen werden können. In dem Maße, in dem sich Risikoverständnis A (objektive Verteilung von Häufigkeiten) durchsetzt, wird es weniger möglich, die adressierten Gefahren als Gewalt zu kennzeichnen, denn es kann niemand verantwortlich gemacht werden. Die Gefahrenbearbeitung erfolgt gesellschaftlich, indem diejenigen, die einem solchen Risiko ausgesetzt sind, für eventuell entstehende Schäden entschädigt werden. Es geht darum, dass zukünftig mögliche Schäden beziehungsweise Gefahren erwartet werden, für die zukünftig mit einem Ausgleich gerechnet werden kann. Der Zeitbezug ist primär an der abzusichernden Zukunft orientiert. Dies folgt der Logik von Versicherungen.<sup>37</sup>

Wenn Risiko im Sinne einer forensischen Theorie funktioniert, können die Entscheidenden zur Verantwortung gezogen werden. Dies entspricht prinzipiell dem Vergangenheitsbezug, der sich auch in der modernen Verfahrensordnung der Gewalt findet. Der Bruch mit der Vergangenheit kann durch einen Ausgleich erfolgen. Damit würde die Fortwirkung der Vergangenheit in die Zukunft gekappt. Weder die Betroffenen der Risikoentscheidung noch die Entscheidenden können weitere Ansprüche gegeneinander geltend machen. Dies wäre der zivilrechtliche Aspekt. Je mehr der Schaden beziehungsweise die durchlebte Gefahr als Gewalt gedeutet würde, umso eher würde das Strafrecht greifen. In diesem Fall stünde nicht der Ausgleich im Vordergrund, sondern der Anspruch auf Bestrafung der Entscheidenden. Durch ein entsprechendes Urteil würde dargestellt, dass die Erwartung, nicht von dieser Gefahr betroffen zu sein, aufrechtzuerhalten ist.

### 3.3 *Der politische Charakter der Zuschreibung von Risiko und Gewalt*

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Zuschreibung von Risiko einen politischen Charakter hat.<sup>38</sup> Gleiches gilt für die Charakterisierung eines

37 Vgl. etwa Ewald 1993.

38 Douglas 1994, S. 16.

Ereignisses als Gewalt.<sup>39</sup> Wenn ein Ereignis als Gewalt identifiziert wird, hat das gravierende gesellschaftliche Konsequenzen, denn in diesem Fall ist die staatliche Gewalt aufgefordert, der illegitimen Gewalt ein Ende zu setzen. Deshalb ist es im Rahmen der modernen Verfahrensordnung der Gewalt politisch umstritten, ob ein Ereignis als Gewalt gelten soll oder nicht. Sehr instruktiv sind in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzungen darum, ob die Proteste gegen den Klimawandel, etwa die Straßenblockaden der Protestgruppe Die letzte Generation, als Gewalt eingestuft werden. Im Selbstverständnis der Protestierenden und teilweise in der öffentlichen Debatte gilt dies als gewaltfreier Protest, während in der gerichtlichen Bearbeitung der Straßenblockaden diese gesellschaftlich verbindlich als Gewalt geahndet werden.<sup>40</sup> Vergleichbare politische Deutungskonflikte finden sich analog für die Verwendung des Risikovokabulars. Hier geht es erstens darum, ob ein Ereignis überhaupt im Sinne einer zukünftigen Gefährdung zu erwarten ist, und zweitens darum, im Rahmen welchen Risikoverständnisses es erwartet werden sollte.

Sowohl die Zurechnung von Gewalt als auch eines Risikoverständnisses kann retrospektiv erfolgen. In diesen Fällen wird *post hoc* diskursiv festgelegt, ob in einer vergangenen Gegenwart ein Ereignis als Gewalt zu verstehen war oder nicht.<sup>41</sup> Mit Bezug auf Risiko gilt Entsprechendes: Hätte in einer vergangenen Gegenwart die zu erwartende Zukunft als Gefährdung eingestuft werden müssen beziehungsweise welches Risikoverständnis hätte schon damals gelten müssen? Wenn in den letzten Jahren zivilrechtliche Klagen gegen Konzerne zugelassen werden, um einen Ausgleich für Schäden zu erlangen, die durch den Klimawandel verursacht sind, beinhaltet dies einen Wechsel im Risikoverständnis. Aus dem Klimawandel im Sinne eines objektivierten Risikos wird ein Klimawandel, dessen Schäden und Gefahren im Rahmen des forensischen Risikoverständnisses bearbeitet werden. Weder bei Risiko noch bei Gewalt handelt es sich um einfache Feststellungen, sondern um politische beziehungsweise diskursive Aushandlungsprozesse. Durch Rechtsetzung und die Rechtsprechung werden die entsprechenden politischen Festlegungen in einer zumindest vorläufig gesellschaftlich verbindlichen Weise abgesichert.<sup>42</sup>

Letztlich kann man von einem Kontinuum sprechen, an dessen einem Ende das objektiv und deshalb als unpolitisch geltende Risiko der Verteilung von Häufigkeiten steht und am anderen Ende die Identifikation eines

39 Lindemann et al. 2022.

40 Lindemann 2025.

41 Für die veränderliche Einschätzung politischer Proteste vgl. zum Beispiel Lindemann et al. 2022.

42 Für den Übergang zum forensischen Risikoverständnis vgl. Sauerwald 2023.

Ereignisses als Gewalt, die von einem intentional handelnden Menschen ausgeübt wird und eine direkte Gefahr für andere Menschen darstellt. Im ersten Fall wird kein verantwortlicher Akteur identifiziert, es reicht gesellschaftlich aus, für die durchlebte Gefahr beziehungsweise den erlittenen Schaden einen Ausgleich zu erhalten. Im Fall der Gewalt wird ein:e intentional Handelnde:r identifiziert, der oder die dafür bestraft wird, dass er oder sie andere durch den Einsatz von Gewalt geschädigt hat. Hier geht es primär nicht um einen Ausgleich, sondern darum, die Gültigkeit der Norm darzustellen, andere nicht in Gefahr zu bringen. Das auf Entscheidende zurechenbare Risiko steht in der Mitte. Die durch Entscheidende hervorge-rufene mögliche Gefährdung anderer bringt andere zwar in Gefahr, aber es kann ausreichend sein, eine Entschädigung zu leisten.

Ein historisch instruktives Beispiel für den Übergang von explizit moralisierbarer Gewalt hin zu einem objektivierten Risiko (Verteilung von Häufigkeiten) bietet Ewald<sup>43</sup> mit seiner Analyse des Umgangs mit Arbeitsunfällen. Den Ausgangspunkt bildet ein moralisierender und damit gewaltbezogener Umgang mit Gefahrenlagen. Etabliert hatten sich hierzu zwei unterschiedliche Formen. Die erste zielte ab auf individualisierbare, moralisch schuld-hafte Handlungen, die solche Gefahrenlagen auslösen: ein skrupelloser Geschäftsmann, der seine kurzfristigen Renditeinteressen auf Kosten der Belegschaft verfolgt. Mit der Industrialisierung einher ging aber auch die Vorstellung, dass mit ihr typischerweise verbundene Gefahrenlagen auch dann verursacht werden, wenn keine moralisch schuldhaften Handlungen von Individuen vorliegen, weil es sich um systemische beziehungsweise »krisenhafte« Gefahrenlagen handelt. Es gibt also sowohl die Gewalttaten Einzelner, die gegebenenfalls kollektive Folgen haben, als auch die strukturelle Gewalt der »stummen Verhältnisse«. Die oben angesprochene Temporalisierung, nach der die Gewalt moralisch schuldhafter Handlungen gewalthaft unterbunden wird, greift auch in Bezug auf dieses Gewaltverständnis. Im Rahmen der Arbeiter:innenbewegung wurde diese temporalisierende legitime Gewalt als revolutionäre Gewalt gefasst,<sup>44</sup> die die Gewalt der Verhältnisse beenden soll. Indem die vergangene Gewalt beendet wird, lässt sich der vergangene Normbruch als irrelevant für das weitere gewaltfreie Zusammenleben verstehen. In beiden Fällen wird der Bruch mit der Vergangenheit durch den Einsatz von Gewalt erreicht, die die Gültigkeit der Norm darstellt. Hierbei kann es sich um die Staatsgewalt handeln, auf die sich das Verfahren gerichtlicher Verantwortungszurechnung stützt, oder um gewalt-

43 Ewald 1993.

44 Grebing 1966; Grebing 1978.

samen politischen Protest. In beiden Fällen ist eine Zeitordnung relevant, die die Zukunft ausgehend vom vergangenen Unrecht gestaltet.

Dieser moralisierende Umgang wird vermieden, indem die Bearbeitung von Gefahrenlagen in die Zeitordnung des ersten Risikoverständnisses (objektive Verteilung von Häufigkeiten des Vorkommens von Ereignissen) überführt wird. Aus Gefahren, die zunächst als durch illegitime Gewalt verursacht angesehen wurden, wird die objektiv messbare Verteilung der Häufigkeit von Unfällen. Aus einer moralisierbaren Gefahr wird das Risiko, einen Unfall zu erleiden, was als ein allgemeines Lebensrisiko zu verstehen ist. Dieses bezeichnet einen Sachverhalt, der zwar normativ aufgeladen ist, weil eine Vermeidungsalternative formuliert ist, aber nicht direkt moralisch problematisch ist. Mit einem allgemeinen Lebensrisiko zu leben beziehungsweise leben zu müssen, ist weder justiziabel noch moralisch verwerflich.

Die dritte Möglichkeit entspricht dem forensischen Verständnis von Risiko. Hier werden Gefahren auf Entscheidende zurückgeführt, die ein Risiko eingehen, das eine Gefährdung für andere mit sich bringt beziehungsweise bringen kann, ohne dass dies gesellschaftlich als Gewalt gelten würde. Dieses Risikoverständnis bestimmt auch die Theorie der reflexiven Moderne,<sup>45</sup> der zufolge die Entscheidung für die Entwicklung und Nutzung von Technologien zu Gefahren führt, die als Risiken für die gesellschaftliche Ordnung aufgefasst werden, weshalb Risiken immer *gesellschaftliche* Risiken sind. Dies beinhaltet ein modernes Zeitverständnis, denn die technologische Bearbeitung der technologisch erzeugten Risiken setzt voraus, dass die Zukunft als eine offene begriffen wird, die durch menschliches Handeln gestaltet wird: »Die Moderne ist eine Risikokultur [...] Dieses Konzept wird von grundlegender Bedeutung für die Art und Weise, wie sowohl Laienakteure als auch technische Spezialisten die soziale Welt organisieren. Unter den Bedingungen der Moderne wird die Zukunft durch die reflexive Organisation von Wissenswelten kontinuierlich in die Gegenwart hineingezogen.«<sup>46</sup> Luhmann<sup>47</sup> identifiziert hier sogar einen selbstverstärkenden Zirkel: Die offene Zukunft ist ihm zufolge nicht nur die Bedingung dafür, Risiken gesellschaftlich bearbeiten zu können, sondern eine Folge von Risiken selbst. Risiken erzeugen Entscheidungsdruck, und Entscheidungen kommen zustande auf Grundlage einer unsicheren Zukunft. Rückblickend können getroffene Entscheidungen im Hinblick auf ausgeschlagene Entscheidungsmöglichkeiten bedauert werden, wodurch dann die Zukunft als unsichere und damit riskante Zukunft erneut in Erscheinung tritt.

45 Beck 1986.

46 Giddens 1990, S. 3.

47 Luhmann 1991.

### 3.4 *Übergang in die Katastrophe?*

Für die Analyse gesellschaftlicher Veränderungen ist es fruchtbar, danach zu fragen, ob beziehungsweise inwiefern zukünftige oder vergangene Ereignisse neu bewertet werden. Wie werden zum Beispiel die erwarteten Folgen des Klimawandels und der Protest gegen eine Politik, die nicht ausreichend handelt, eingeordnet? Handelt es sich um Gefahren, die im Sinne eines objektivierten Risikos auf die einen mehr, auf die anderen weniger zukommen? Oder handelt es sich um Gefahren, die von Entscheidenden verursacht werden, die verantwortlich gemacht werden können? Oder sind die Gefahren des Klimawandels beziehungsweise der Protest gegen die Klimapolitik als Gewalt einzustufen, weshalb die staatliche Gewalt aufgerufen ist, den Gewaltakteuren entgegenzutreten, um der Gewalt ein Ende zu setzen?

Wie der Beitrag von August et al.<sup>48</sup> zeigt, gibt es große Anstrengungen, den Protest gegen die als unzureichend erlebte Klimapolitik als gewaltsam darzustellen. Dabei wird mit Erfolg argumentiert, dass diese Proteste eine Gefahr für die politische Ordnung darstellen.<sup>49</sup> Umgekehrt gibt es auf Seiten der Protestierenden eine große Hemmung, die Entscheidungen der Protagonisten der CO<sub>2</sub>-verbrauchenden Industrien beziehungsweise die Entscheidungen der offiziellen Politik der westlichen Nationen als Gewalt zu kennzeichnen.<sup>50</sup> Der Klimawandel bleibt damit in der öffentlichen Debatte ein auf uns zukommendes Risiko, das zwar von Entscheidenden verursacht wird, welche aber zumeist nur in einer sehr allgemeinen Weise benannt werden. Trotz der Entwicklungen im juristischen Bereich, in dem Klagen zugelassen werden, liegt der Schwerpunkt in der öffentlichen Debatte oft darauf, den Klimawandel sehr allgemein etwa auf den Lebensstil in westlichen Staaten zurückzuführen, womit der forensische Impetus des zweiten Risikoverständnisses gleichsam ins Leere läuft. Die Frage ist, ob dies so bleiben wird, wenn sich durchsetzt, dass der Klimawandel als eine drohende Katastrophe zu begreifen ist.

Die Irreversibilität katastrophaler Schäden bringt es mit sich, dass sie durch Geldzahlungen nicht ausgeglichen werden können. Dies trifft auch auf die Folgen des Klimawandels zu: Denn dieser drohe, das Leben und die Lebensbedingungen von Menschen derart umfassend zu schädigen, dass ein Ausgleich des Schadens nicht mehr möglich sei.<sup>51</sup> Folglich könnte die Wahrscheinlichkeit einer solchen Katastrophe die Logik des Risikos außer Kraft setzen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Katastrophe als

48 August et al. in diesem Heft.

49 Vgl. auch Lindemann 2025.

50 Pettenkofer in diesem Heft.

51 IPCC 2024.

handlungsorientierende Zukunft erlebt wird. Zukünfte sind aber nur dann handlungsorientierend, wenn sie als reale Zukünfte auch gegenwärtig erlebt werden. Beck zufolge müsste institutionell abgesichert werden, dass die Katastrophe gegenwärtig handlungsorientierend wirkt. Es bedarf einer entsprechenden »Realitätsinszenierung«. <sup>52</sup> Die Katastrophe muss sicher drohen, erst dann würde sie bereits gegenwärtig als Realität behandelt werden, und das Handeln müsste auf die Vermeidung der Katastrophe hin ausgerichtet sein. Eine solche Zukunft zu erwarten hätte Ewald <sup>53</sup> zufolge eine Renormativierung des Risikos zur Konsequenz. Wenn Risiken nicht mehr technisch beherrscht und kollektiv geschultert werden können, sie aber zugleich auf menschliches Handeln zurückgeführt werden, tritt die Zuschreibung moralischer Schuld in den Vordergrund. Dies könnte ein Motiv sein, von einem forensischen Verständnis des Risikos zu einer Deutung des Klimawandels im Sinne von Gewalt überzugehen. Wenn sich der gesellschaftliche Diskurs in diese Richtung verschöbe, würde die Bestrafung der Schuldigen in den Vordergrund rücken. Mit anderen Worten: Gesellschaften würden dann dazu übergehen, das Strafrecht zu mobilisieren, um klimaschädigende Akteure zu bestrafen und am Fortgang ihres klimaschädigenden Verhaltens zu hindern. Ansätze hierzu finden sich sowohl in der öffentlichen Debatte <sup>54</sup> als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur. <sup>55</sup> Am Urteil des BVerfG lässt sich exemplarisch zeigen, wie sich deutungsmächtige Akteure im Spannungsfeld von drohender Gefahr, Krise/Katastrophe und Risiko bewegen.

#### 4. Die Trennung von Katastrophe und Gegenwart im Klimaurteil

Auf die wissenschaftliche Ungewissheit und die Irreversibilität der durch den Klimawandel hervorgerufenen schweren Schäden hebt das BVerfG in seinem wegweisenden Urteil vom 24. März 2021 nicht ab. Es kommt auch nicht zu einer Renormativierung der Schuldfrage. Die Möglichkeit hierzu hätte bestanden, wenn das Gericht auf den Würdeschutz abgehoben hätte, dessen Verletzung die Klagenden explizit ins Spiel gebracht hatten. <sup>56</sup>

Dass eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt, hätte sachlich beinhaltet, dass der Staat keine ausreichende Vorsorge betreibt, um eine gegenwärtig drohende Katastrophe abzuwenden. Genau dies wird aber verneint: »Dass der Staat Anforderungen verletzt hat, die zur Vermeidung existenzbe-

52 Beck 2007, S. 30.

53 Ewald 1998.

54 [www.zeit.de/kultur/2022-11/klimawandel-oekologische-gewalt-aktivismus-klimaschutz](http://www.zeit.de/kultur/2022-11/klimawandel-oekologische-gewalt-aktivismus-klimaschutz) (Zugriff vom 20.11.2014).

55 Arkush, Braman 2024.

56 Rn. 144.

drohender Zustände katastrophalen oder gar apokalyptischen Ausmaßes an ihn gerichtet sein könnten, kann aber nicht festgestellt werden.«<sup>57</sup>

Damit ist eine Verletzung der Menschenwürde für das Gericht nicht erkennbar. Diese Wendung ist für das BVerfG von hoher Bedeutung. Der Menschenwürdeschutz könnte nämlich, so Zabel, das Abwägungskalkül, welches mit Bezug auf Freiheit und Sicherheit immer möglich ist, aushebeln, weil – im Unterschied zu Freiheit – der Bezug auf Menschenwürde keine Abwägung zulässt.<sup>58</sup> Er begründet dies mit der Urteilspraxis des BVerfG und mit Verweis auf die philosophische Begründung durch Kant. Im Unterschied zum Risikokalkül, das Sicherheit und Freiheit zueinander relationiert, bezieht Zabel sich in der Würdefrage aber nicht auf die Soziologie der jeweiligen Grundrechte. Dies liegt vermutlich daran, dass sein soziologischer Gewährsmann Luhmann hier kaum weiterhilft. Luhmann versteht Würde als gelingende und den Würdeverlust als Scheitern der Selbstdarstellung.<sup>59</sup> Sachlich steht diese Deutung recht unvermittelt neben dem verfassungsrechtlichen Würdeverständnis, von dem auszugehen man erwarten müsste, wenn es um eine soziologische Rekonstruktion des Würdeschutzes geht.<sup>60</sup>

Das neuere soziologische Würdeverständnis folgt Luhmann zwar in der Diagnose, dass Würde und horizontale Differenzierung zusammenhängen, stellt die Verbindung aber anders her. Denn es hebt darauf ab, dass die Individuen nicht vollständig durch die Zwecklogik einzelner gesellschaftlicher Handlungsbereiche (Recht, Wirtschaft, Politik usw.) oder gesellschaftlicher Subgruppen (etwa Organisationen) bestimmt werden sollen. Menschen sollen nicht ausschließlich als Mittel zum Zweck verstanden werden. Erst dieses Verbot der Vereinnahmung durch gesellschaftliche Subgruppen oder die Logik eines gesellschaftlichen Handlungsbereichs sichert die Würde des Menschen. Dies zu verhindern sei ein funktionales Erfordernis gesellschaftlicher Differenzierung, denn nur so wird garantiert, dass Menschen sich in verschiedenen Handlungszusammenhängen beziehungsweise Subgruppen vergesellschaften können. Es ist daher nicht nur angesichts der anerkannten Beschreibung der Gefahrenlage (IPCC), sondern auch soziologisch durchaus erstaunlich, dass das BVerfG jeden Bezug auf eine mögliche Würdeverletzung ablehnt, denn es droht gegenwärtig eine Zukunft, in der der Staat die Behandlung seiner Bürger:innen vollständig dem Ziel unterordnen muss, den Klimaschutz zu realisieren. Damit würden Bürger:innen zu einem bloßen Mittel der Herstellung ausreichender Lebenssicherheit gemacht.

57 Rn. 115.

58 Zabel 2018.

59 Luhmann 1999.

60 Barth 2023, S. 71–94; Lindemann 2018, S. 301–333.

Diesen Schritt geht das BVerfG nicht, sondern verbleibt durch Übernahme einer abwehrschutzrechtlichen Perspektive explizit im Rahmen der »Dialektik von Sicherheit und Freiheit«<sup>61</sup> und damit im Rahmen einer Risiken abwägenden Kalkulation.<sup>62</sup> Den Fragen des Klimaschutzes wird also einerseits ein rechtlich relevanter Verfassungsrang eingeräumt, andererseits wird dieser aber in engen Grenzen gehalten, indem Fragen des Würdeschutzes auf die Zukunft verschoben werden.

#### 4.1 Die abwehrschutzrechtliche Dimension des Klimaurteils und die Logik des Risikos

Die dogmatischen Probleme der Urteilsbegründung wurden bereits verschiedentlich diskutiert.<sup>63</sup> Um das Für und Wider unterschiedlicher grundrechtstheoretischer Vorgehensweisen<sup>64</sup> im Sinne *grundrechtlich vorzuziehender* Interpretationsansichten geht es uns nicht, sondern um die gesellschaftstheoretischen Implikationen der durch das Gericht hier faktisch getroffenen Entscheidung. Grundrechtstheoretische Begründungen des BVerfG<sup>65</sup> berücksichtigen wir nur, soweit dies für unsere Analyse des Urteils hilfreich ist.

Das zentrale Problem, welches das BVerfG diskutiert, besteht in der *Abwägung* bestimmter Schutzpflichten des Staates gegenüber den Bürger:innen mit ihren generalisierten Freiheitsrechten. Besondere Bedeutung erhält dabei der Artikel 20a GG, der den Gesetzgeber zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere in der Zukunft verpflichtet. Mit dieser Schutzpflicht des Staates können andere Freiheitsrechte von Bürger:innen grundsätzlich eingeschränkt werden. Während das BVerfG das Klimaschutzgesetz (KSG) auf Verfassungsmäßigkeit geprüft hat, hat es zugleich dessen Ziele (das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens) als Maßstab zur Auslegung der oben genannten staatlichen Schutzpflicht anerkannt. Damit ist der Weg dafür frei, dass auch in der Klimapolitik zwischen Schutz und Freiheit abgewogen werden darf. Dass bestimmte Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte erforderlich sein können, so ihre Inanspruchnahme mit klimaschädlichen Emissionen verbunden ist,<sup>66</sup> legt aber noch nicht fest, in welcher Weise abgewogen werden soll. Entscheidend hierfür ist aber laut BVerfG wiederum nicht die Naturschutzpflicht des Staates allein, sondern wie sich die Erfüllung dieser Pflicht auf die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten in der Gegenwart im Vergleich zu ihrer Inan-

61 Zabel 2018.

62 Denninger 2002; Isensee 1983; Schieder 2005; Zabel 2018.

63 Buser 2021; Breuer 2021; Stohlmann 2021.

64 Klassisch: Böckenförde 1974; Augsberg 2021.

65 Vgl. hierzu Akbarian 2023.

66 Rn. 117.

spruchnahme in der Zukunft auswirkt. »Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgaserminderungslast in die Zukunft.«<sup>67</sup>

Im Vordergrund der Rechtsprechung steht daher der Schutz bürgerlicher Freiheiten vor den nach Artikel 20 a GG abzusehenden Eingriffen des Staates in Freiheitsrechte der Bürger:innen. Insofern dominieren in dem Urteil abwehrschutzrechtliche Überlegungen, weshalb die Kennzeichnung des Urteils als »Klimaschutzurteil« irreführend ist – denn: »Ein Verstoß gegen Art. 20a GG kann nicht festgestellt werden.«<sup>68</sup>

Für die Problematik des verbleibenden Restbudgets an CO<sub>2</sub> geht das BVerfG von klimawissenschaftlichen Prognosen aus, die einer gewissen Unsicherheit unterliegen.<sup>69</sup> Demnach ist es denkbar, dass durch zukünftige technologische Entwicklungen die Emissionsminderungsziele grundrechtsschonender erreicht werden können, als es das BVerfG derzeit für möglich hält. Es ist aber nicht der Klimawandel selbst, der die Freiheitsrechte der Bürger:innen einschränken könnte, sondern: »Es ist das Verfassungsrecht selbst, das mit jedem Anteil, der vom endlichen CO<sub>2</sub>-Budget verzehrt wird, umso dringender aufgibt, weitere CO<sub>2</sub>-relevante Freiheitsausübung zu unterbinden.«<sup>70</sup>

Dazu werde der Staat nicht nur aufgrund des Artikel 20a GG, sondern auch aufgrund seiner Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu schützen, verpflichtet.<sup>71</sup> Mit sinkendem verbleibenden CO<sub>2</sub>-Budget steigt somit laut BVerfG die objektivrechtliche Verpflichtung des Staates, Leben und Umwelt zu schützen, an und rechtfertige auf diese Weise stärkere Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger:innen, als dies heute der Fall wäre.<sup>72</sup> Insofern entspreche eine im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität im Vergleich zur zukünftig erforderlichen Emissionsminderungsquote zu geringe Emissionsminderung in der Gegenwart beziehungsweise nahen Zukunft einer »eingriffsähnlichen Vorwirkung auf die Freiheitsrechte«.<sup>73</sup>

Somit versucht das BVerfG mit der intertemporalen Freiheitssicherung dafür zu sorgen, dass in Zukunft keine Freiheitseinschränkungen der Bür-

67 Leitsatz 4.

68 Rn. 183.

69 Rn. 224.

70 Rn. 187.

71 Rn. 146 f.

72 Vgl. hierzu Kirchhof 2022, der die intertemporale Freiheitssicherung auf andere Rechtsgebiete überträgt – wie etwa die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

73 Rn. 183 ff.

ger:innen erforderlich sein werden, die zwar verfassungsmäßig geboten, aus gegenwärtiger Perspektive jedoch verfassungswidrig wären. In diesem Sinne dient sie der Abwehr illegitimer zukünftiger Freiheitseinschränkungen durch den Staat. Mit anderen Worten: Das BVerfG bezieht sich auf eine Zukunft, in welcher der deutsche Staat entlang heute geltender Maßstäbe illegitime Gewalt gegen seine Staatsbürger:innen ausübt. Diese Zukunft soll verhindert werden.

Das BVerfG postuliert, dass in einer zukünftigen Gegenwart die Katastrophe eine gegenwärtige Zukunft sein könnte. Diese zukünftige Gegenwart gelte es zu vermeiden. Es droht also gegenwärtig nicht die Katastrophe, sondern eine zukünftige Gegenwart, in der die Katastrophe drohen könnte. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer drohenden Katastrophe nicht geleugnet, sie wird aber in die Zeit des objektivierten Risikos eingefangen.

Mit der Auslagerung der Katastrophe aus der gegenwärtigen Zukunft in eine zukünftige Zukunft verschiebt sich der Bezugspunkt des Risikokalküls. Es geht nicht mehr um das Risiko, das eine Gesellschaft mit der Fortsetzung einer karbonbasierten Wirtschaft eingeht, sondern darum, dass der Staat selbst zum Risiko für die Freiheit wird, wenn er in einer zukünftigen Gegenwart Maßnahmen ergreifen muss, um die dann gegenwärtig zukünftige Katastrophe abzuwenden. Es geht um intertemporale Freiheitssicherung, aber nicht um den Schutz der Menschenwürde.

Während die Anwendung der soziologischen Risikoforschung auf die Verfassungsrechtsprechung zum Klimawandel zeigt, dass diese der Logik des Risikos folgt und daher pazifizierende Wirkungen zu erwarten sind, gibt die Rechtsprechung umgekehrt der Risikoforschung neue Aufgaben auf, weil hier die Orientierung an Risiko und Krise in besonderer Weise temporalisiert wird, es sich also nicht einfach um eine Ersetzung der Krisensemantik durch Risiko handelt, sondern der Bezug auf die Krise als zukünftiger Horizont nicht nur erhalten, sondern geradezu stabilisiert wird.

#### 4.2 *Die Zeit der Katastrophenvorbeugung*

Im Unterschied zum Vorgehen des BVerfG zeichnet sich die Zeitordnung, an der sich die Klimaforschung und die Klimaaktivist:innen orientieren, dadurch aus, dass sie die Katastrophe als bereits gegenwärtig drohend erleben. Dem entspricht es, dass die Klagenden eine Verletzung der Menschenwürde als gegenwärtig drohend ansahen: »Die Beschwerdeführenden [...] rügen die Verletzung eines Grundrechts auf menschenwürdige Zukunft [...].«<sup>74</sup> Damit verlassen sie die Zeitordnung des Risikos und gehen in die Zeit der Vorbeugung der Katastrophe über. Im Kern geht es dabei um

74 Klimaschutzurteil Rn. 60.

zwei unterschiedliche Zukünfte. Im ersten Fall werden klimawissenschaftliche Prognosen in die Erwartung des Hereinbrechens einer Klimakatastrophe im Sinne einer Umweltkatastrophe transformiert, die das Vertrauen in eine offene Zukunft insofern stört, als dass sie die Lebensbedingungen des Menschen auf dem Planeten Erde grundsätzlich gefährden könnte. In Bezug auf diese Zukunft ist zu unterscheiden, ob ihr Eintreten schicksalhaft oder ob sie im Sinne der offenen Zukunftsgestaltung als vermeidbar erlebt wird. Der erste Fall wird mittlerweile umfassender unter der Bezeichnung »Klimangst« (oder »ecoanxiety«) diskutiert. Diese ist mit psychiatrischen Syndromen wie Depression und Angststörungen assoziiert, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, dass die Erwartung des Hereinbrechens einer solchen Katastrophe Handlungshemmungen auslösen kann, die sich auf die gesamte biografische Gestaltung des eigenen Lebens erstrecken.<sup>75</sup>

Der Gegenfall des Erlebens dieser erwarteten Zukunft ist dadurch gekennzeichnet, dass sie als (noch) vermeidbar erlebt wird. Das ist bei vielen Klima- und Erdsystemwissenschaftler:innen<sup>76</sup> oder bei Klimaaktivist:innen wie etwa den Kläger:innen der Fall, die das BVerfG wegen des Klimaschutzgesetzes angerufen haben. Gerade bei den Wissenschaftler:innen und den Aktivist:innen scheint es sich so zu verhalten, dass diese erwartete Zukunft als *beschleunigt* eintreffend erlebt wird. Der verbleibende Zeitkorridor, sich als Menschheit auf den Klimawandel so einstellen zu können, dass das Vertrauen auf eine offene gestaltbare Zukunft nicht völlig erodiert, wird als sich zunehmend verengend erlebt. Hieran zeigt sich, dass die zukünftige Katastrophe als gegenwärtig drohend und damit als gegenwärtig reale Zukunft erlebt wird. Das moderne Verständnis der offenen gestaltbaren Zukunft braucht deswegen nicht aufgegeben werden. Denn die wissenschaftlichen Prognosen werden so formuliert, dass die Möglichkeit zu handeln nicht ausgeschlossen wird. Dies zeigt sich etwa daran, dass die handlungsermöglichenden Prognosen nur deswegen Gültigkeit behalten, weil Wissenschaftler:innen davon ausgehen, dass Technologien – etwa zur CO<sub>2</sub>-Speicherung – erfolgreich entwickelt werden. Das heißt ohne die Prognose, dass entsprechende Technologien entwickelt werden, würde sich das Zeitfenster, in dem noch gehandelt werden kann, wahrscheinlich derart verkürzen, dass bereits jetzt alles zu spät ist.<sup>77</sup>

75 Heinzl 2022; IPCC 2022, S. 1078.

76 Block 2024.

77 [www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-sofortige-globale-trendwende-noetig](https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-sofortige-globale-trendwende-noetig) (Zugriff vom 20.11.2024).

### 4.3 *Wiederkehr der moralischen Verantwortlichkeit?*

Das BVerfG bleibt in der Zeit des objektivierten Risikos. Die Zurechnung auf verantwortliche Akteure erfolgt in einer sehr allgemeinen Weise durch den Hinweis auf den »anthropogenen Klimawandel«. <sup>78</sup> Indem der Klimawandel allgemein auf den Einfluss von Menschen zurückgeführt wird, wird es unmöglich, die moralische Verantwortlichkeit in spezifischer Weise zum Problem zu machen. Genau dies hatte Ewald als eines der wichtigen Merkmale des Übergangs in die Zeit der Vermeidung der Katastrophe bezeichnet. Die Praxis der Aktivist:innen etwa der Letzten Generation geht einen Schritt weiter. Sie schreiben Verantwortung in verschiedener Weise zu. Ihre Aktionen verweisen auf die Verantwortlichkeit der Politik, die verstärkt Maßnahmen ergreifen müsste, um den Klimawandel zu begrenzen. Sie identifizieren weiterhin explizit diejenigen, die durch ihren Lebensstil (Nutzung von Privatflugzeugen) überproportional zum Klimawandel beitragen. <sup>79</sup> Damit nutzen sie die Möglichkeiten der Verantwortungszuschreibung im Sinne des forensischen Risikoverständnisses. Ein vergleichbarer Übergang in das forensische Risikoverständnis dokumentiert sich auch in der medialen Berichterstattung. <sup>80</sup>

Es scheint allerdings gesellschaftlich große Hemmungen zu geben, die Umstellung auf die Zeit der bereits gegenwärtig drohenden Katastrophe praktisch zu vollziehen und diese als Gewalt zu kennzeichnen. In Anbetracht der Ergebnisse und Prognosen der Klimaforschung ist das durchaus erstaunlich. Selbst staatliche Einrichtungen wie die Europäische Umweltagentur kommen zu dem Ergebnis, dass der Klimawandel kurzfristig bevorstehende katastrophale Folgen haben wird. <sup>81</sup> Es gäbe also gute Gründe, die Katastrophe als gegenwärtig drohende Gewalt einzustufen. Wenn Regierende diese Wendung trotzdem vermeiden, muss dies gravierende Gründe haben. Wenn unsere Analyse zutrifft, dass die Einführung der Zeit des Risikos seit mehr als 100 Jahren eine maßgebliche Stütze der gesellschaftlichen Befriedung beziehungsweise der Sicherung des Vertrauens in Gewaltlosigkeit bildet, liegt umgekehrt die Schlussfolgerung nahe, dass der gesellschaftliche Frieden durch den Übergang in die Zeit der Katastrophenvorbeugung gefährdet würde, denn dies würde die Frage nach der moralischen Verantwortung in einer qualitativ anderen Weise aufwerfen und könnte damit zu

78 Rn. 16.

79 [www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaprotest-sylt-privatjet-letzte-generation-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaprotest-sylt-privatjet-letzte-generation-100.html) (Zugriff vom 20.11.2024).

80 [www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klimaforscher-wolfgang-lucht-ueber-konsum-und-bescheidenheit-die-rechten-haben-es-geschafft-werte-umzudeuten-a-ab5dee23-bfd5-47e5-ba3d-b0d52131c2a2](http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klimaforscher-wolfgang-lucht-ueber-konsum-und-bescheidenheit-die-rechten-haben-es-geschafft-werte-umzudeuten-a-ab5dee23-bfd5-47e5-ba3d-b0d52131c2a2) (Zugriff vom 20.11.2024).

81 [www.eea.europa.eu/de/highlights/europa-ist-nicht-auf-die](http://www.eea.europa.eu/de/highlights/europa-ist-nicht-auf-die) (Zugriff vom 20.11.2024).

der Deutung führen, die Gefahren des Klimawandels als Gewalt einzustufen, der der Staat unbedingt entgegentreten muss.

Gemäß dem Bericht der EU-Umweltagentur führt der Klimawandel zur Verwüstung ganzer Regionen in Südeuropa, er fordert hunderttausende Hitzetote, in Nordeuropa drohen Überschwemmungen größerer Küstenregionen. Wenn diejenigen identifiziert werden, die dafür maßgeblich verantwortlich sind, stellte sich zwangsläufig die Frage, wie die Gültigkeit der Norm, dass dies nicht hätte geschehen dürfen, dargestellt werden soll. In Anbetracht dessen, wie erwartbar diese Katastrophe war, könnte keiner der Verantwortlichen ein grundlegendes Nichtwissen für sich reklamieren. Es gäbe Handelnde, die für den Tod vieler Menschen verantwortlich wären und für die Zerstörung einer lebenswerten Umwelt. Es ginge nicht mehr beziehungsweise nicht mehr ausschließlich um die Kalkulation eines Risikos, sondern um politische und strafrechtliche Verantwortung für eine geradezu maßlose Ausübung von Gewalt. Genau diese Wendung deutet sich in der juristischen Diskussion derzeit an.<sup>82</sup> Welche Konsequenzen dies im Weiteren haben wird, lässt sich gegenwärtig nur schwer abschätzen.

## 5. Fazit und mögliche Konsequenzen

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, wie sich der Übergang in die Zeit des Risikos vollzogen hat. Anhand der Merkmale des reflexiven Gewaltbegriffs hatten wir herausgearbeitet, wie sich durch die Institutionalisierung des Risikos als objektive Verteilung von Häufigkeiten die Möglichkeit aufgelöst hatte, Gefahren als Gewalt zu deuten. Wenn in diesem Sinn von Risiko gesprochen wird, löst sich die Möglichkeit auf, verantwortlich Handelnde zu identifizieren. Aus dem gleichen Grund gibt es auch niemanden, der Gewalt erleiden könnte, denn die Institutionalisierung des objektivierten Risikos besagt, dass es jede:n treffen könnte und dass jede:r einen Anspruch auf Schadensausgleich hat. Mit der Zeit der gegenwärtig drohenden Katastrophe werden zwar Handelnde und Opfer sichtbar, aber solange es nicht als möglich erscheint, die Folgen des Klimawandels gesellschaftlich als Gewalt zu deuten, geht die Dringlichkeit verloren, gegenwärtig den Klimawandel und dessen maßgebliche Verursacher:innen zu stoppen.

In der Zeit des objektivierten Risikos stellt sich primär die Frage, wie das Risiko vermindert werden kann beziehungsweise wie der Schaden angemessen auszugleichen ist. In der Zeit des forensischen Risikos stellt sich zwar das Problem der Zurechnung moralischer Verantwortlichkeit, aber nur in abgemilderter Form. Die Frage, auf welchem Weg Handelnde auf

82 Arkush, Braman 2024.

ihre Opfer einwirken, stellt sich nicht mit der gleichen Dringlichkeit, wie es der Fall wäre, wenn die Katastrophenvorbeugung als Gewaltabwehr verstanden würde. In diesem Fall ginge es nicht nur um Verantwortungszurechnung, sondern auch darum, die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Dass es in diesem Sinn verantwortlich Handelnde gibt, setzt voraus, dass ein Weg identifiziert wird, wie diese den Schaden verursacht haben. Diese Frage ließe sich mit Bezug auf die Ergebnisse der Klimaforschung zur Erderwärmung beantworten. In Anbetracht des verfügbaren Wissens zu den Mechanismen des Klimawandels wäre es also plausibel anzunehmen, dass weiterhin massiv zur Erderwärmung beizutragen als eine Form illegitimer Gewalt begriffen werden müsste. In der Konsequenz müsste die Gültigkeit der Norm, dass dies nicht hätte geschehen dürfen, dargestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wären im Rahmen der aus der Literatur bekannten Verfahrensordnungen der Gewalt drei Möglichkeiten denkbar, die Gültigkeit von Normen darzustellen. Die erste wird von Ewald selbst angesprochen, die Anwendung des Strafrechts im Rahmen der demokratisch legitimierten und rechtsstaatlich gebundenen Gewalt. Gegenwärtig finden sich in der US-amerikanischen Debatte Ansätze dafür, in diese Richtung zu gehen.<sup>83</sup> Dies würde entsprechende gesetzgeberische Aktivitäten erfordern und könnte wegen des Rückwirkungsverbots von Gesetzen schwer durchsetzbar sein. Im Rahmen demokratischer Gewaltordnungen könnten auch massive und gewalttätige Proteste zu entsprechenden Veränderungen führen.

Die zweite Option wäre die Darstellung von Normgültigkeit im Rahmen der Verfahrensordnung des Ausgleichs. In diesem Fall stehen sich Gruppen gegenüber, und durch Gewalt gegen die Glieder einer anderen Gruppe würde eine Gruppe darstellen, dass ihre normativen Ansprüche durch eine oder mehrere andere Gruppen verletzt sind. Die Frage nach individueller Verantwortung würde sich im Rahmen dieser Ordnung nicht stellen. Es reicht, wenn eine Gruppe identifiziert ist, die die normativen Ansprüche einer anderen Gruppe verletzt hat. Für die zwischenstaatliche Ebene wäre hier ein Gedankenexperiment interessant. Nehmen wir an, ein vom Untergang bedrohter Inselstaat würde über eine hegemonial überlegene Militärmacht vergleichbar jener der USA verfügen. Wenn man die Reaktion der USA auf die Anschläge des 11. September 2001 als Blaupause verwendet, würde dies zu einem Szenario führen, in dem die CEOs von Erdölgesellschaften, die CEOs von Kapitalgesellschaften, die in die Erschließung neuer Erdöl- und Erdgasfelder investieren, sowie Staatsoberhäupter von Staaten, deren Geschäftsmodell auf Erdöl und Erdgas basiert, behandelt werden wie

83 Ebd.

die Führer gewaltbereiter islamistischer Organisationen, etwa Al-Kaida. Dass ein solches Szenario als vollkommen unwahrscheinlich erscheint, liegt mutmaßlich ausschließlich an der militärischen Schwäche der vom Untergang bedrohten Inselstaaten. Nicht in den Beziehungen zwischen Staaten, sondern in den Beziehungen zwischen Bürger:innen unterschiedlicher Staaten findet das forensische Risiko Anwendung – etwa in Form von Klagen auf einen Schadensersatz.<sup>84</sup>

Die dritte Option wäre die Ordnung der Opferung. Diese Form der Darstellung von Normgültigkeit erfordert es erstens, dass sich das Gefühl verbreitet, dass Normen in einem die bestehende Ordnung gefährdenden Ausmaß verletzt werden, die gelebte gesellschaftliche Ordnung wird als in Gefahr erlebt, und zweitens, dass eine Entsolidarisierung mit bestimmten gesellschaftlichen Gruppen durchgesetzt wird, gegen die die Gültigkeit von Normen darstellende Gewalt eingesetzt werden kann.<sup>85</sup> Der Nachweis einer konkreten Verantwortlichkeit für bestimmte Normbrüche ist dabei nicht erforderlich. Wichtig ist vor allem die gesellschaftliche Entsolidarisierung. Wenn man sich die Situation in Deutschland in den 2020er Jahren anschaut, gibt es eine Reihe von Ereignissen, die sich im Sinne der Opfergewalt deuten lassen: Gewalt gegen Migrant:innen, Lokalpolitiker:innen, Klimaaktivist:innen, gegen Politiker:innen der Grünen sowie Gewalt gegen Frauen, die in der Öffentlichkeit politisch Position beziehen.

Gemäß der Logik des Urteils des BVerfG fällt die Anwendung des Strafrechts aus. Die Normdarstellung gemäß der Ordnung des Ausgleichs scheitert daran, dass diejenigen, die in diesem Sinne aktiv werden könnten, nicht über ausreichende militärische Gewaltmittel verfügen. Die Ordnung der ent-solidarisierenden Opferung scheint diejenige Option zu sein, die aktuell in Deutschland gesellschaftlich realisiert wird.

## Literatur

- Akbarian, Samira 2023. *Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Arkush, David; Bramant, Donald 2024. »Climate Homicide: Prosecuting Big Oil for Climate Deaths«, in *Harvard Environmental Law Review* 48, S. 47–115.
- Augsberg, Ino 2021. *Theorien der Grund- und Menschenrechte: eine Einführung*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Barth, Jonas 2023. *Staatliche Ordnung und Gewaltforschung. Zur Rolle von Gewalt in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz*. Weilerswist: Velbrück.
- Beck, Ulrich 1986. *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich 2007. *Weltrisikogesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

84 [www.germanwatch.org/de/89817](https://www.germanwatch.org/de/89817) (Zugriff vom 20.11.2024).

85 Girard 2002, S. 31–38.

- Block, Katharina 2024. »Zukunft im Anthropozän. Zur Sorge um den Verlust moderner Selbstgewissheiten«, in *Soziologie des Un/Verfügbaren*. Band 1 der Reihe *Theoriekulturen – Kulturtheorien*, hrsg. v. Block, Katharina; Murawska, Oliwia; Schlitte, Annika. Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1974. »Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation«, in *Neue Juristische Wochenschrift* 27, S. 1529–1538.
- Breuer, Marten 2021. *Die Freiheit der Anderen*. VerfBlog, 2021/5/18. <https://verfassungsblog.de/die-freiheit-der-anderen/> (Zugriff vom 20.11.2024). DOI: 10.17176/20210518-165614-0.
- Bröckling, Ulrich 2008. »Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention«, in *Behe-moth. A Journal on Civilisation* 1, S. 38–48.
- Brunkhorst, Hauke 2012. »Wiederkehr der Krise. Revisionen des marxistischen Theorieprogramms«, in *Hauke Brunkhorst: Legitimationskrisen. Verfassungsprobleme der Weltgesellschaft*, S. 21–42. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesverfassungsgericht 2021. *Beschluss – 1 BvR 2656/18 vom 24. März 2021*.
- Buser, Andreas 2021. *Die Freiheit der Zukunft: Zum Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts*. VerfBlog, 2021/4/30. <https://verfassungsblog.de/die-freiheit-der-zukunft/> (Zugriff vom 20.11.2024). DOI: 10.17176/20210430-162550-0.
- Denninger, Erhard 2002. »Freiheit durch Sicherheit. Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz«, in *Aus Politik und Zeitgeschichte* 10–11, S. 22–30.
- Douglas, Mary 1994. *Risk and Blame. Essays in Cultural Theory*. London: Routledge.
- Douglas, Mary; Wildavsky, Aaron B. 1982. *Risk and Culture. An Essay on the Selection of Technical and Environmental Dangers*. Berkeley: University of California Press.
- Elias, Norbert 1976. *Über den Prozeß der Zivilisation*. 2 Bände. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Endreß, Martin; Rampp, Benjamin. Hrsg. 2013. *Special Issue on Violence. Human Studies* 36, 1. Heidelberg: Springer.
- Ewald, François 1993. *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ewald, François 1998. »Die Rückkehr des genius malignus: Entwurf zu einer Philosophie der Vorbeugung«, in *Soziale Welt* 49, S. 5–23.
- Foucault, Michel 2000. »Die Gouvernementalität«, in *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, hrsg. v. Bröckling, Ulrich; Krasmann, Susanne; Lemke, Thomas, S. 41–67. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Galtung, Johan 1984. *Strukturelle Gewalt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Giddens, Anthony 1990. *The Consequences of Modernity*. Cambridge: Polity Press.
- Girard, René 2002. *Das Heilige und die Gewalt*. Ostfildern: Patmos.
- Grebing, Helga 1966. *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*. 2. Auflage. München: Nymphenburger Verlagshandlung.
- Grebing, Helga 1978. »Arbeiterbewegung und Gewalt«. in *Gewerkschaftliche Monatshefte* 29, 2, S. 65–77.
- Hacking, Ian 2006. *The Emergence of Probability: A Philosophical Study of Early Ideas about Probability*. 2. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hartog, François 2015. *Regimes of Historicity: Presentism and Experiences of Time*. New York: Columbia University Press.
- Heinzel, Stefan 2022. »Klima-Angst – eine angemessene Reaktion auf eine Maßlose Krise?«, in *Climate Emotions – Klimakrise und Psychische Gesundheit*, hrsg. v. van Bronswijk, Katharina; Hausmann, Christoph M., S. 129–143. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Hoebel, Thomas; Koloma Beck, Teresa 2019. *Gewalt und ihre Indexikalität. Theoretische Potenziale einer kontextsensiblen Heuristik*. ORDEX Working Paper #04. Bielefeld: Universität Bielefeld.
- Hölscher, Lucian 2016. *Die Entdeckung der Zukunft*. Göttingen: Wallstein.
- IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) 2022. *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability*. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge: Cambridge University Press.
- IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) 2024. *Synthesebericht zum Sechsten IPCC-Sachstandsbericht (AR6)*. Hauptaussagen aus der Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung (SPM). Genf: IPCC.

- Isensee, Josef 1983. *Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Kirchhof, Gregor 2022. *Intertemporale Freiheitssicherung. Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lidskog, Rolf; Sundqvist, Göran 2013. »Sociology of Risk«, in *Essentials of Risk Theory*, hrsg. v. Roeser, Sabine; Hillerbrand, Rafaela; Sandin, Per; Peterson, Martin, S. 75–105. Dordrecht: Springer Netherlands.
- Lindemann, Gesa 2014. *Weltzüge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Lindemann, Gesa 2016. »In Sorge und aus Lust«, in *Dimensionen der Sorge*, hrsg. v. Henkel, Anna; Karle, Isolde; Lindemann, Gesa; Werner, Micha H., S. 73–97. Baden Baden: Nomos.
- Lindemann, Gesa 2017. »Verfahrensordnungen der Gewalt«, in *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37, S. 57–87.
- Lindemann, Gesa 2018. *Strukturnotwendige Kritik. Theorie der modernen Gesellschaft*. Band 1. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Lindemann, Gesa 2020. *Die Ordnung der Berührung. Staat, Gewalt und Kritik in Zeiten der Coronakrise*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- Lindemann, Gesa 2022 a. »Die methodische Funktion der sozialen Unentschiedenheitsrelation für die Analyse der Grenzen des Sozialen«, in *Grenzen des Sozialen. Kommunikation mit nicht-menschlichen Akteuren in der Vormoderne*, hrsg. v. Pohligh, Matthias; Schlieben, Barbara, S. 27–49. Göttingen: Wallstein.
- Lindemann, Gesa 2022 b. »Klimawandel. Die ökologische Gewalt fordert längst Opfer«, in *Zeit online* vom 11. November 2022.
- Lindemann, Gesa 2024. »Die Verfahrensordnungen der Gewalt und ihre Formen gesellschaftlicher Differenzierung«, in *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* (in Vorbereitung).
- Lindemann, Gesa 2025. *Wieviel Gewalt braucht die Demokratie? Wieviel verträgt sie?* Essaypreis des Jakob-Fugger-Zentrums, Augsburg 2023 (Publikation in Vorbereitung).
- Lindemann, Gesa, Jonas Barth & Johanna Fröhlich (2022): The Methodological Relevance of a Theory-of-Society Perspective for the Empirical Analysis of Violence. *Historical Social Research* 47 (1): 268–288. DOI: 10.12759/hsr.47.2022.12.
- Luhmann, Niklas 1991. *Soziologie des Risikos*. Berlin, New York: de Gruyter,
- Luhmann, Niklas 1999. *Grundrechte als Institution*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pinker, Steven 2011. *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*. Berlin: S. Fischer.
- Plessner, Helmuth 1975. *Die Stufen des Organischen und der Mensch*. Berlin: de Gruyter.
- Reemtsma, Jan Philipp 2008. *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Sauerwald, Jonas 2023. *Haftung für den Klimawandel im Zivilrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schieder, Alfons 2005. »Anmerkungen zur Konkurrenz von Präventionsstaat und Sozialstaat«, in *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 88, 3, S. 264–282.
- Schmitz, Hermann 1964. *Die Gegenwart. System der Philosophie*. Band 1. Bonn: Bouvier.
- Staudigl, Michael 2015. *Phänomenologie der Gewalt*. Heidelberg, New York, Dordrecht, London: Springer Cham.
- Stohlmann, Bent 2021. *Keine Schutzpflicht vor zukünftigen Freiheitsbeschränkungen – warum eigentlich?* VerfBlog, 2021/5/04. <https://verfassungsblog.de/keine-schutzpflicht-voor-zukunfftigen-freiheitsbeschränkungen-warum-eigentlich/> (Zugriff vom 20.11.2024). DOI: 10.17176/20210504-175934-0.
- Tulloch, John; Lupton, Deborah 2003. *Risk and Everyday Life*. London: Sage.
- Wynne, Brian 1996. »May the Sheep Safely Graze? A Reflexive View of the Expert Lay Knowledge Divide«, in *Risk, Environment and Modernity. Towards a New Ecology*, hrsg. v. Lash, Scott, S. 44–83. London: Sage.
- Zabel, Benno 2018. »Das Paradox der Prävention«, in *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft*, hrsg. v. Puschke, Jens; Singelstein, Tobias, S. 55–75. Wiesbaden: Springer VS.

Zinn, Jens O. 2023. »Zweite Moderne und Risikogesellschaft«, in *Handbuch Umweltsoziologie*, hrsg. v. Sonnberger, Marco; Bleicher, Alena; Groß, Matthias, S. 1–14. Wiesbaden: Springer VS.

**Zusammenfassung:** Der Aufsatz befasst sich mit der Frage, wie sich Gegenwartsgesellschaften auf den Klimawandel zeitlich einstellen. Am Beispiel der verfassungsrechtlichen Befassung mit dem Klimawandel werden mit Risiko beziehungsweise Katastrophe zwei konträre Zeitvorstellungen herausgearbeitet und ihre politischen und rechtlichen Implikationen benannt.

**Stichworte:** Klimawandel, Risiko, Gewalt, Recht, Zeit

## Securing Freedom Intertemporally: The Future of Modern Society

**Summary:** The article deals with the question of how contemporary societies adjust to climate change in terms of time. Using the example of the constitutional approach to climate change, two contrasting concepts of time – risk and catastrophe – are analyzed and their political and legal implications identified.

**Keywords:** climate change, risk, violence, law, time

### Autor:innen

Jonas Barth  
SOCIUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik  
Universität Bremen  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen  
Deutschland  
jbarth@uni-bremen.de

Gesa Lindemann  
Fellow am Max-Weber-Kolleg  
Universität Erfurt  
Postfach 90 02 21  
99105 Erfurt  
Deutschland  
gesa.lindemann@uni-oldenburg.de